

Klient / Firma:

Veranlagungsjahr:

Vorsteuervergleich von E/A-Rechnung, VO- und Basis-Pauschalierung	E/A- Rechnung	VO- Pauschal	Basis- pauschal
Vorsteuerpauschalierung (siehe Tabelle unter Tz 6,14)			
A Umsätze inkl EV inkl Hilfsgeschäfte			
Durchschnittssatz in % ³⁾	E		
Pauschalierte Vorsteuern vom Nettoerlös		A x E =	A x F =
Ansatz Vorsteuer pauschaliert	C		
Zusätzlich abzugsfähige Vorsteuern von:			
• Fremdarbeit ¹⁾			
• Wareneinkauf ¹⁾			
• Lieferung von Grundstücken			
• Anlagegütern ²⁾			
Einfuhrumsatzsteuer von Fremdarbeit, WEK u Anlagegüter > € 1.100,-			
Summe	D		
Vorsteuer		C + D =	C + D =

- ¹⁾ Bei Friseuren, Chemischputzern und Handelsvertretern nicht abzugsfähig (siehe Umsatzsteuer-VO 627/83, § 7 Abs 2 Z 1).
- ²⁾ Vorsteuern von abnutzbaren Anlagegütern, deren Anschaffungskosten € 1.100,- übersteigen, sowie für Lieferung und den Eigenverbrauch von Grundstücken des Anlagevermögens.
- ³⁾ Aus der Verordnung zum UStG muss für die Verordnungspauschalierung der entsprechende Prozentsatz herangezogen werden. (Siehe Tabelle 4,1.1.2)
Bei der Basispauschalierung beträgt der Prozentsatz der pauschalierten Vorsteuern 1,8% der Umsätze.